

# Newsletter

Dezember

2022

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zum Erlass von Zinsen auf wegen der Corona-Pandemie zu stundende Steuernachzahlungen sowie zur Einbeziehung eines auf den Garten eines gemischt genutzten Grundstücks entfallenden Kaufpreises in den Aufgabegewinn.

**Aktuelle  
Entscheidungen**

## **Corona-Maßnahmen können zum Erlass von Zinsen führen**

Mit Urteil vom 26. Oktober 2022 (Az. [13 K 1920/21](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Nachzahlungszinsen zu erlassen sind, soweit sie auf Steuernachzahlungen entfallen, für den nach einem BMF-Schreiben zu den Auswirkungen des Corona-Virus ein Anspruch auf zinsfreie Stundung bestanden hat.

Das Finanzamt setzte gegenüber dem Kläger, einem Sportverein, im Mai 2020 die Körperschaftsteuer für 2018 fest. Da sich aus dem Bescheid eine Nachzahlung ergab, setzte es zugleich Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO für den Monat April 2020 fest. Der Verein beantragte die zinsfreie Stundung aller Zahlungsansprüche aus dem Körperschaftsteuerbescheid für 2018 und berief sich dabei auf das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 über „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus“, weil der Geschäftsbetrieb des Klägers durch die Corona-Maßnahmen des Landes erheblich eingeschränkt sei. Dem folgte das Finanzamt und gewährte die zinslose Stundung der offenen Körperschaftsteuernachzahlung.

Zugleich beantragte der Kläger den Erlass der Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit. Zur Begründung führte er aus, dass die Zinsen nicht entstanden wären, wenn das Finanzamt den Körperschaftsteuerbescheid vor dem 1. April 2020 erlassen hätte. Den Erlass der Zinsen lehnte das Finanzamt ab, weil der Kläger deren Entstehung durch Beantragung höherer Körperschaftsteuervorauszahlungen habe vermeiden können. Die Zinsen seien zudem nicht unmittelbar durch die Corona-Pandemie verursacht worden.

Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Es hat das Finanzamt verpflichtet, den beantragten Erlass der Nachzahlungszinsen zu gewähren. Das dem Finanzamt eingeräumte Ermessen sei insoweit auf Null reduziert.

Die Erhebung der Nachzahlungszinsen sei im konkreten Fall sachlich unbillig, weil der Kläger durch die verspätete Steuerfestsetzung zweifelsfrei keinen Liquiditätsvorteil erlangt und das Finanzamt keinen Liquiditätsnachteil erlitten habe. Abstrakt sei die im Mai 2020 erfolgte Steuerfestsetzung zwar geeignet, den Liquiditätsvorteil auszulösen, den § 233a AO abschöpfen wolle. Da der Kläger allerdings nach dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 unstreitig einen Anspruch auf zinsfreie Stundung der Körperschaftsteuernachzahlung habe, sei nicht

erkennbar, inwieweit er durch die verzögerte Steuerfestsetzung einen zusätzlichen Liquiditätsvorteil erlangt haben könnte.

Der Hinweis des Finanzamts auf die Möglichkeit einer höheren Vorauszahlung greife nicht durch. Dem Kläger sei berechtigt, die gesetzlich gewährte Karenzzeit von 15 Monaten auszunutzen. Im April 2020 sei zwar absehbar gewesen, dass es nicht mehr rechtzeitig zu einer Steuerfestsetzung komme. Da die Corona-Pandemie zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits ausgebrochen war, erscheine es widersprüchlich, die offenen Steuernachforderungen zinsfrei zu stunden und andererseits vom Kläger eine Vermeidung von Zinsen durch höhere Vorauszahlungen zu verlangen.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 28/22 anhängig.

Hören sie zu dieser Entscheidung auch unseren neuesten [PodcaSTeuerrecht](#).

**Anteiliger Kaufpreis für einen Garten ist nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen**

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 18. Oktober 2022 (Az. [2 K 3203/19 E](#)) entschieden, dass ein auf den Garten eines gemischt genutzten Grundstücks entfallender anteiliger Kaufpreis nicht in den Aufgabegewinn eines Architektenbetriebs einzubeziehen ist.

Die Klägerinnen sind Erben eines Architekten, der sein Büro in seinem ansonsten zu Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus unterhielt. Das Büro umfasste 22,62 % der Wohnfläche. Zum Grundstück gehört ein ca. 150 m<sup>2</sup> großer Garten, der im Jahr 1995 komplett ausgekoffert wurde und mit teuren Gewächsen ausgestattet worden war. Im Streitjahr 2014 veräußerte der Erblasser das Grundstück für 850.000 € und erklärte kurze Zeit später die Betriebsaufgabe. Nach dem notariellen Vertrag sollten vom Kaufpreis 70.000 € auf den Grund und Boden, 680.000 € auf das Gebäude und 100.000 € auf den Garten entfallen.

Das Finanzamt berechnete 22,62 % des Gesamtkaufpreises in den Aufgabegewinn des Architektenbetriebes ein. Entgegen der Einkommensteuererklärung, in der lediglich der anteilige Kaufpreis für Grund und Boden und Gebäude (750.000 €) angegeben worden war, sei für den Garten kein Abzug vorzunehmen. Es handele sich nicht um ein selbstständiges Wirtschaftsgut. Ferner betrage der Wert des

Gartens nach einem Gutachten des Bausachverständigen lediglich ca. 30.000 €.

Demgegenüber waren die Klägerinnen der Auffassung, dass der Garten nicht einzubeziehen sei, weil dieser nur vom Wohnbereich des Gebäudes aus genutzt werden könne. Die Aufteilung des Kaufpreises aus dem notariellen Vertrag sei zu übernehmen, da der Erwerber bereit gewesen sei, einen entsprechenden Preis für den Garten zu zahlen.

Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg gehabt. Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster ist der Auffassung der Klägerinnen gefolgt, wonach der anteilige Kaufpreis für den Garten nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen ist.

Die Gartenanlage sei steuerlich als selbstständiges Wirtschaftsgut anzusehen, auch wenn sie zivilrechtlich mit dem Grund und Boden und dem Gebäude eine Einheit bilde. Der Garten weise keinen Zusammenhang zu den dem Betriebsvermögen des Erblassers zugeordneten Büroflächen auf. Er sei von den im Dachgeschoss befindlichen Büroflächen nicht zugänglich gewesen und ausschließlich privat genutzt worden. Da der Garten besonders aufwändig hergestellt bzw. vom Erblasser umfangreich umgestaltet worden sei, sei er vom „nackten“ Grund und Boden zu unterscheiden.

Die von den Vertragsparteien im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung sei zugrunde zu legen. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Aufteilung nur zum Schein bestimmt worden sei. Der dem Garten zugewiesene Anteil von 100.000 € sei aufgrund der besonderen Ausstattungselemente wirtschaftlich vertretbar.

**Weitere  
Entscheidungen  
im Überblick**

## **Einkommensteuer**

**Zur Prüfung der Doppelbesteuerung einer Leibrente im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit** (Urteil vom 22. November 2022, Az. [2 K 492/22 E](#))

**Zur Bildung einer Rückstellung für Mitarbeiterboni** (Urteil vom 16. November 2022, Az. [13 K 3467/19 F](#))

## **Körperschaftsteuer**

**Zur Frage, ob die Zahlung eines Aktionärs an eine AG im Rahmen einer wirtschaftlichen Neugründung das steuerliche Einlagekonto erhöht** (Urteil vom 28. September 2022, Az. [9 K 1869/20 F](#))

## **Umsatzsteuer**

**Zur Nachweispflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen** (Urteil vom 23. Februar 2022, Az. [5 K 977/19 U,AO](#), Rev. BFH V R 5/22)

**Sind kommunale Investitionszuschüsse für den Bau eines Tierheims steuerbar, wenn diese mit der Verpflichtung verbunden werden, Fundtiere aufzunehmen?** (Urteil vom 22. November 2022, Az. [15 K 2025/19 U](#))



## In eigener Sache

### **Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!**

Am 1. Dezember 2022 ernannte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, Frau **Dr. Christine Watzinger** zur Richterin am Finanzgericht. Frau Dr. Watzinger, die aus Baden-Württemberg stammt, studierte an der Universität Passau Rechtswissenschaften und absolvierte ihr Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht München. Parallel zu ihrer Promotion war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen in München tätig. Seit 2014 sammelte sie als Rechtsanwältin und später auch als Steuerberaterin in verschiedenen internationalen Rechtsanwaltskanzleien mit steuerrechtlichem Schwerpunkt Berufserfahrung, bevor sie im November 2020 an das Finanzgericht Münster wechselte. Seitdem gehört die heute 38-jährige dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Einkommensteuer- und dem Kindergeldrecht zuständigen 2. Senat an.

---



Herr Wolsztynski und Frau Dr. Watzinger; Quelle: FG Münster

## **Seminarveranstaltungen mit Finanzbeamten und Steuerberatern**

Im November hat das Finanzgericht Münster zwei Seminarveranstaltungen durchgeführt, am 22. November 2022 in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsbehelfsstellen und am 24. November 2022 in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. im Rahmen der Fortbildungsreihe „Forum Junge Steuerberater“.

Die jeweils ca. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich zunächst im Rahmen eines Sitzungsbesuchs unmittelbar ein Bild von der Arbeit des Gerichts machen. Danach schlossen sich angeregte Frage- und Diskussionsrunden an, in der Dr. Hans Anders zusammen mit Dr. Christian Bohlmann bzw. mit Dr. Franziska Peters zudem verschiedene Aspekte des finanzgerichtlichen Verfahrens näher erläuterte.

Derartige Seminare veranstaltet das Finanzgericht Münster seit vielen Jahren regelmäßig mit der Oberfinanzdirektion, mit dem Steuerberaterverband, aber auch mit dem Bund der Steuerzahler.



Quelle: FG Münster

**Das Newsletter Team des Finanzgerichts Münster  
wünscht allen Leserinnen und Lesern eine  
besinnliche Weihnachtszeit und ein frohes und  
gesundes neues Jahr 2023!**



### **Impressum**

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,  
48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:

[jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum  
15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter

über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

